

# Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz, RTG)

Vom 18. Mai 2014 (Stand 1. September 2014)

---

Der Kantonsrat von Solothurn  
gestützt auf Artikel 92 und 128 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)  
vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>  
nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom  
29. Oktober 2013 (RRB Nr. 2013/1982)

beschliesst:

## 1. Allgemeines

### § 1 *Gegenstand und Zweck*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz bestimmt die kantonalen Ruhetage und regelt den Schutz der öffentlichen Ruhe an diesen Tagen.

### § 2 *Ruhetage*

<sup>1</sup> Als kantonale Ruhetage gelten:

- a) die Sonntage;
- b) die Feiertage: Neujahr, Auffahrt, 1. Mai ab 12.00 Uhr, Eidgenössischer Betttag, sowie - mit Ausnahme Bezirk Bucheggberg - Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen;
- c) die hohen Feiertage: Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Weihnachten.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinden können zusätzliche kommunale Ruhetage bezeichnen.

## 2. Zulässige Tätigkeiten und Veranstaltungen

### § 3 *Grundsatz*

<sup>1</sup> An kantonalen und kommunalen Ruhetagen sind Tätigkeiten und Veranstaltungen untersagt, welche am jeweiligen Ruhetag die öffentliche Ruhe stören.

<sup>2</sup> Störungen des öffentlichen Gottesdienstes sind stets unzulässig.

<sup>3</sup> An hohen Feiertagen sind insbesondere untersagt:

- a) Schiessübungen;
- b) Sportveranstaltungen jeder Art;
- c) öffentliche Veranstaltungen und Umzüge;

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#).

# 512.41

- d) das Überfliegen von Ortschaften mit Motorflugzeugen zu Sportzwecken.

## § 4 *Generelle Ausnahmen*

<sup>1</sup> Tätigkeiten, die gemäss Bundesrecht vom Verbot der Sonntagsarbeit ausgenommen sind<sup>1)</sup> oder für die eine entsprechende Bewilligung nach Bundesrecht vorliegt<sup>2)</sup>, sind unter möglicher Wahrnehmung der Ruhe erlaubt.

<sup>2</sup> Gastwirtschaftliche Tätigkeiten und die Öffnung von Geschäften beurteilen sich nach dem Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom ...<sup>3)</sup>.

## § 5 *Ausnahmen bei Dringlichkeit*

<sup>1</sup> Dringliche Tätigkeiten, deren Verrichtung keinen Aufschub dulden, dürfen unter möglicher Wahrung der Ruhe vorgenommen werden.

## § 6 *Ausnahmebewilligungen im Einzelfall*

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse im Einzelfall Ausnahmen bewilligen.

## 3. Strafbestimmung

### § 7 *Strafbestimmung*

<sup>1</sup> Wer die Vorschriften dieses Gesetzes oder der zugehörigen Verordnung verletzt, wird mit einer Busse bis 5'000 Franken bestraft.

## 4. Vollzug und Rechtspflege

### § 8 *Vollzug*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz wird vom Regierungsrat vollzogen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung mit den Ausführungsbestimmungen und bezeichnet darin die zuständigen Amtsstellen.

### § 9 *Verfahren und Rechtsschutz*

<sup>1</sup> Verfahren und Rechtsschutz richten sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970<sup>4)</sup>.

<sup>2</sup> Soweit neben einer Bewilligung nach § 6 eine solche nach dem Wirtschafts- und Arbeitsgesetz<sup>5)</sup> erforderlich ist, koordiniert die zuständige Behörde die Verfahren und eröffnet die Bewilligungen in einem Entscheid.

---

<sup>1)</sup> Bundesgesetz über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs (Arbeitszeitgesetz, AZG) vom 8. Oktober 1971 (SR 822.21); Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ARGV 2) vom 10. Mai 2000 (SR 822.112).

<sup>2)</sup> Artikel 17 und 19 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964 (SR 822.11).

<sup>3)</sup> §§ 5 ff. und 9 ff. des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG) vom ..., BGS... .

<sup>4)</sup> BGS [124.11](#).

<sup>5)</sup> BGS [...](#).

## 512.41

Gegen den Kantonsratsbeschluss KRB Nr. RG 190/2013 vom 29. Januar 2014 wurde das Referendum ergriffen.

Angenommen in der Volksabstimmung vom 18. Mai 2014.

Inkrafttreten am 1. September 2014.

Publiziert im Amtsblatt vom 29. August 2014.